

Nutzungsordnung

für das Gemeindehaus der evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Luxemburg

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 20. 10. 2010 folgende Nutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

I - Grundsätzliches

Die Räumlichkeiten unseres Gemeindehauses dienen dem Auftrag unseres Herrn Jesus Christus an seine Gemeinde: "Mir ist gegeben alle Macht im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch aufgetragen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende." Matthäus 28, 18-20. Der missionarische und diakonische Auftrag, die Unterweisung in der Nachfolge, die Vergewisserung der Zusagen Gottes und das gemeinsame Leben als Gemeinde wollen wir fördern. Die folgende Ordnung soll zur Erfüllung dieser Ziele dienen.

II - Vergabe von Räumen

- 1) Die Zuständigkeit über die Raumbelagung hat in Vertretung des Kirchenvorstandes der Inhaber der Pfarrstelle oder in dessen Vertretung die Gemeindegeschäftsführerin.
- 2) Die dauerhafte Vergabe eines Raumes an gemeindefremde Gruppen oder Einzelpersonen bedarf immer der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes, wobei Dauer, Art der Veranstaltung und verantwortliche Person aus dem Antrag klar ersichtlich sein müssen (Siehe Antragsformular).
- 3) Gruppen, Vereine und Privatpersonen können Räumlichkeiten im Gemeindehaus für Veranstaltungen nutzen, wenn deren Ziele und Inhalte mit den Grundsätzen unserer kirchlichen Arbeit vereinbar sind. Grundsätzlich werden die Räume nicht für parteipolitische Zwecke vergeben.

Die Nutzungsentschädigung beträgt zurzeit:

a) für den Gottesdienstraum	
- ein ganzer Tag	80,00 Euro
- ein Dritteltag (Vormittag, Nachmittag oder Abend), bzw. für einen Gottesdienst	40,00 Euro
b) für einen Kellerraum, wobei ein zweiter Raum als Aufenthaltsraum mit genutzt werden darf.	
- ein ganzer Tag	60,00 Euro
- ein Dritteltag (Vormittag, Nachmittag oder Abend)	30,00 Euro
c) für das Sitzungszimmer	
- ein ganzer Tag	40,00 Euro
- ein Dritteltag (Vormittag, Nachmittag oder Abend)	20,00 Euro
d) Küchenutzung	
Bis 20 Personen	10,00 Euro
Bis 60 Personen	30,00 Euro
Über 60 Personen	50,00 Euro

- 4) Die Veranstaltungen dürfen nur in den zur Benutzung freigegebenen Räumen stattfinden
- 5) Der Kirchenvorstand kann die genehmigte Benutzung eines Raumes zurücknehmen, wenn dringende gemeindeinterne Gründe dies erfordern oder wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung des Gemeindehauses besteht.
- 6) Die Kirchengemeinde übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden sowie für Vermögensschäden, die dem Veranstalter, Veranstaltungsbesuchern oder sonstigen Personen aus der Benutzung der Räume sowie deren Gerätschaften, Einrichtungen und des Grundstücks entstehen. Ebenso haftet die Kirchengemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen oder Wertsachen.

Sofern die Kirchengemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen wird, hat der Veranstalter die Kirchengemeinde davon freizustellen.

- 7) Der Nutzer hat mit der Anmeldung schriftlich zu erklären, dass er Kenntnis von dieser Ordnung besitzt und sie in vollem Umfang akzeptiert.

III - Ordnungen

- 1) Die Lautstärke während der Veranstaltungen ist so zu regeln, dass dadurch Veranstaltungen in anderen Räumen des Gemeindehauses nicht gestört werden. Auch außerhalb des Gebäudes ist darauf zu achten, dass Anwohner nicht gestört werden.
- 2) In den Räumen dürfen keine scharfkantigen Podeste oder sonstigen Gegenstände aufgebaut werden, die den Fußboden beschädigen können. Das Bekleben von Wänden ist nur an den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
- 3) Nach Beendigung der Veranstaltung müssen die Gruppen dafür Sorge tragen, dass der Raum in einem ordentlichen Zustand so zurückgelassen wird, dass die folgende Gruppe den Raum/die Räume wieder nutzen kann.
Im Einzelnen heißt das:
 - a) Tische und Stühle werden an die dafür vorgesehen Stellen zurückgestellt. Im kleinen und großen Saal hängt dafür ein Plan an der Eingangstür.
 - b) Papierschnitzel und andere Reste müssen entfernt und in den Papierkorb geworfen werden.
 - c) Die Heizkörper müssen im Winter auf (3) eingestellt werden.
 - d) Bei sichtbarer Verschmutzung des Fußbodens muss einmal durchgefegt werden.
 - e) Die verantwortliche Person muss dafür Sorge tragen, dass die Fenster und Außentüren abgeschlossen werden.
- 4) Das Auslegen von Informationsbroschüren ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand oder das Pfarramt erlaubt.
- 5) Im gesamten Gemeindehaus herrscht Rauchverbot. Personen unter 18 Jahren ist der Alkoholgenuss untersagt.
- 6) Tische, Stühle und Kücheninventar werden grundsätzlich nicht für private Feiern ausgeliehen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand oder das Pfarramt.
- 7) Der Außenbereich muss sauber hinterlassen werden. Gegebenenfalls müssen Müll und Zigarettenkippen von der verantwortlichen Person aufgesammelt werden.
- 8) Der Nutzung des hinteren Gartenbereichs bedarf einer besonderen Genehmigung durch den Kirchenvorstand, bzw. in dessen Vertretung das Pfarramt.

IV - Sonstiges

- 1) Den Anweisungen der Weisungsberechtigten ist grundsätzlich Folge zu leisten. Weisungsbefugt sind die Inhaber der Pastorenstellen und der erste und zweite Vorsitzende des Kirchenvorstandes.
- 2) Ausnahmen von dieser Regelung können nur vom Kirchenvorstand beschlossen werden. Ebenso werden auch Fragen, die nicht in dieser Ordnung enthalten sind, vom Kirchenvorstand geregelt.

V - Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Alle bisherigen Regelungen treten mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Luxemburg, den 20. 10. 2010

Ingo Hanke

Monica von Trotha

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)